

Antworten der GSB vom 30.05.2018 auf Fragen der Fachkundigen Stelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu der Lagerhalle L29

1. Der in Unterlage Anhang 24 dargestellt Beschrieb zur Bodenflächenausführung ist in den Bauausführungsplänen so nicht enthalten. Insb. sind in den Plänen keine Details enthalten aus denen die beabsichtigte Ausführung ersichtlich ist.
Die Bodenfläche ist z. B als ebene Fläche dargestellt!?
Leider wurde in der Anlage 98 nur der Grundrissplan mit den Außenansichten beigelegt. Die Anlage sollte jedoch zwei Grundrisspläne umfassen. Der Grundrissplan mit der Gefälleausbildung wurde bei der Zusammenstellung des Anhangs übersehen! Den genannten Plan haben wir nunmehr beigelegt.
2. Wie wird das Rückhaltevolumen von 10,4 m³ (=10%) und das LÖRü (300m³) realisiert?
Die geplanten 30 cm hohen vertikal-fahrbaren Löschwasserbarrieren entsprechen lediglich dem geplanten Freibord von 30 cm.
Das Produktrückhaltevolumen wird durch die Geometrie des Bodens der Lagerhalle gebildet (siehe Erläuterungstext Kapitel 3.2.2.1, Tabelle 3.2-1 und Gewässerschutztechnische Stellungnahme im Anhang 24, Kapitel 3.4).
Das Löschwasserrückhaltevolumen wird mittels der Löschwasserbarrieren realisiert bei einem notwendigen Rückhaltevolumen gemäß der LÖRüRI in Anlehnung an Nr. 7.2.2 (siehe auch Gewässerschutztechnische Stellungnahme, Anhang 24, Kapitel 6.5), d.h. mit einem Freibord von 30cm.
3. Für die Anlage ist eine Eignungsfeststellung erforderlich, da
 - Die geplante Dichtungsbahn zur Herstellung einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung eine Zulassung für Stoffe gem. Anhang 1 der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) (Z-59.21-420 vom 11.01.2018) besitzt, wobei es sich hierbei nicht um Abfallstoffe in der Variabilität handelt wie sie bei der GSB in den Lägern angenommen und eingelagert werden.
 - Darüber hinaus ist das Abdichtungssystem nicht diffusionsdicht gegenüber CKW- und LHKW.

Die Eignungsfeststellung kann für diese Anlage erteilt werden, wenn der Untergrund z. B. mit Bodenluftabsaugungen überwacht wird.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass hier Bodenluftabsaugrohre eingebaut werden sollen.

Es wird um Mitteilung gebeten, wie diese Anforderungen erfüllt werden soll.

Die zum Einsatz kommende Folie CARBOFOL PEHD 610 mit abZ Z-59.21-420 deckt gemäß Anlage 1 des Zulassungsbescheides alle Mediengruppen des DIBt ab bei Beanspruchungsstufe „Hoch“, auch CKW/LHKW.

Die AwSV verlangt flüssigkeitsdichte Systeme, dies ist durch die Folie gegeben. Die Notwendigkeit von Bodenluftabsaugungen sehen wir nicht, da eine engmaschige Kontrolle auf Leckagen stattfindet (siehe Anhang 24, Kapitel 6.5) und darüber hinaus die Nutzungsdauer der Lageranlage L29 zeitlich begrenzt ist bis zum 31.12.2020.